



**Formulierungshilfe des BMWE für einen Änderungsantrag der
Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zum Entwurf eines Gesetzes
zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen
gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union
BT-Drs. 21/2508**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union

– Drucksache 21/2508 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzesentwurf auf Drucksache 21/2508 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Treuhandverwaltung von Unternehmen anlässlich der Durchführung von Sanktionsmaßnahmen

§ 6b Bestellung und Aufgaben eines Anteilspflegers

§ 6c Pflichten und Befugnisse des Anteilspflegers

§ 6d Aufsicht über den Anteilspfleger

§ 6e Ende der Befugnisse des Anteilspflegers

§ 6f Haftung des Anteilspflegers

§ 6g Verjährung der Haftungsansprüche gegen den Anteilspfleger“.

b) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 13 Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen; Vollzug von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

2. § 5a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Werden vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen auf Grund der Resolutionen 751 (1992), 1267 (1999), 1518 (2003), 1533 (2004), 1591 (2004), 1696 (2006), 1718 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010), 1970 (2011), 1988 (2011), 2048 (2012), 2127 (2013), 2140 (2014), 2206 (2015), 2231 (2015), 2374 (2017) oder 2653 (2022) wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften beschlossen, die mit einer Aufnahme dieser natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften in

die vom Sicherheitsrat geführte und im Internet abrufbare konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ einhergehen, gelten mit der Veröffentlichung dieser Aufnahme durch eine ebenfalls im Internet abrufbare Pressemitteilung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen² die folgenden vorläufigen Beschränkungen:

1. Verfügungen über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar im Besitz oder unter der Kontrolle der betreffenden Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften stehen, sind untersagt und
2. Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen dürfen den betreffenden Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften weder unmittelbar noch mittelbar bereitgestellt werden.“
3. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a bis 6g eingefügt:

„§ 6a

Treuhandverwaltung von Unternehmen anlässlich der Durchführung von Sanktionsmaßnahmen

(1) Ein inländisches Unternehmen, das einem Geschäftsverbot nach Artikel 5aa Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegt und das selbst oder dessen verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes ein inländisches Unternehmen im Sinne des § 55a Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBI. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBI. I 2024 Nr. 411) geändert worden ist, kann unter Treuhandverwaltung gestellt werden, wenn ohne eine Treuhandverwaltung eine konkrete Gefahr im Einzelfall für die in § 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, genannten Rechtsgüter besteht. Die Treuhandverwaltung kann bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen auch angeordnet werden, wenn das Unternehmen bereits auf der Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen einer öffentlich-rechtlichen Treuhandverwaltung oder einer gesetzlich angeordneten oder behördlich genehmigten vergleichbaren Firewall-Maßnahme unterliegt und die Treuhandverwaltung nach Satz 1 diese Maßnahmen ersetzen soll. Der Anordnung einer Treuhandverwaltung steht es nicht entgegen, wenn das Unternehmen einen Antrag auf Bestellung eines Anteilspflegers nach § 6b Absatz 1 Satz 1 gestellt hat.

(2) Die Anordnung der Treuhandverwaltung erfolgt durch Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt kann öffentlich bekannt gegeben werden. Eine öffentliche Bekanntgabe wird durch Veröffentlichung des Verwaltungsakts im Bundesanzeiger bewirkt. Der Verwaltungsakt wird mit dieser Veröffentlichung wirksam. Vor Anordnung der Treuhandverwaltung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von einer Anhörung nach § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes absehen, soweit

¹

www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list
<https://press.un.org/en/content/security-council/press-release>

²

diese mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Anordnung der Treuhandverwaltung gefährden würde.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie überprüft das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Anordnung der Treuhandverwaltung alle sechs Monate. Die Anordnung der Treuhandverwaltung ist durch Verwaltungsakt aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 entfallen sind. Die Anordnung der Treuhandverwaltung erlischt, wenn Artikel 5aa Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgehoben wird. Wurde die Anordnung der Treuhandverwaltung öffentlich bekannt gegeben nach Absatz 2 Satz 2, ist auch die Aufhebung oder das Erlöschen der Anordnung der Treuhandverwaltung von Amts wegen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Die Anordnung einer Treuhandverwaltung nach Absatz 2 Satz 1 kann insbesondere vorsehen, dass

1. die Wahrnehmung der Stimmrechte einzelner oder sämtlicher sanktionsfähiger Gesellschafter des Unternehmens ausgeschlossen ist,
2. die Stimmrechte aus einzelnen oder sämtlichen Anteilen an dem Unternehmen auf eine Stelle des Bundes übergehen und diese Stelle berechtigt ist, Mitglieder der Geschäftsleitung abzuberufen, neu zu bestellen sowie der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen,
3. die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Geschäftsleitung in Bezug auf das Vermögen des Unternehmens beschränkt ist und Verfügungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der nach Nummer 2 benannten Stelle des Bundes stehen.

Die Übertragung von Anteilen an dem unter Treuhandverwaltung gestellten Unternehmen durch den Treuhänder ist nicht zulässig.

(5) Eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt nach Absatz 2 Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über eine Anfechtungsklage nach Satz 1 und über Anträge nach den §§ 80 und 80a der Verwaltungsgerichtsordnung. Abweichend von § 113 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet das Oberverwaltungsgericht auch darüber, dass Rechts handlungen im Fall einer Aufhebung eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 Satz 1 wirksam bleiben können.

(6) Soweit die Rechtswirkungen eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 Satz 1 über die Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes hinausgehen, ist ein angemessener Ausgleich zu leisten. Der Ausgleich wird auf Antrag durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Verwaltungsakt festgesetzt. Der Antrag setzt voraus, dass sich der Antragsteller auf das Grundrecht aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes berufen kann, und kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Treuhandverwaltung gestellt werden. Gegen den Verwaltungsakt des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Energie nach Satz 2 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(7) Die Kosten der Treuhandverwaltung hat das unter Treuhandverwaltung gestellte Unternehmen zu tragen, das auf Verlangen der nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 benannten Stelle des Bundes hierauf Vorschüsse zu leisten hat.

(8) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6b

Bestellung und Aufgaben eines Anteilspflegers

(1) Auf Antrag einer Gesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bestellt das Gericht einen Anteilspfleger, der die Verwaltungsrechte aus der Gesellschafterstellung des im Antrag benannten Gesellschafters wahrnimmt. Die Bestellung des Antragspflegers setzt voraus, dass

1. die Bestellung für die Handlungsfähigkeit der Gesellschafterversammlung oder der Gesellschaft erforderlich ist und
2. der Gesellschafter, dessen Rechte der Anteilspfleger wahrnehmen soll, an der eigenen Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten auf Grund des Geschäftsverbots gemäß Artikel 5aa Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XIX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gehindert ist.

Örtlich zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Zum Anteilspfleger kann nur bestellt werden, wer keine der den Antragstellenden Gesellschaft oder der mit dieser im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen oder ihrer Gesellschafter im Sinne des § 138 Absatz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, nahestehende Person ist und die Voraussetzungen für die Bestellung als Geschäftsführer gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Voraussetzungen für die Bestellung zum Aufsichtsrat gemäß § 100 des Aktiengesetzes erfüllt. Die Bestellung kann nicht gegen den Willen des Bestellten erfolgen.

(3) Die Auswahl des Anteilspflegers erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts.

(4) Der Anteilspfleger berichtet dem Gericht alle sechs Monate ab Bestellung über die Vorgänge, die er unter Ausübung der ihm zur Ausübung zugewiesenen Gesellschafterrechte behandelt hat.

(5) Die Kosten der Anteilspflegschaft trägt die Gesellschaft. Der Anteilspfleger hat gegen die Gesellschaft Anspruch auf eine angemessene Vergütung und die Erstattung seiner angemessenen Auslagen. Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Anteilspfleger und der Gesellschaft.

§ 6c

Pflichten und Befugnisse des Anteilspflegers

- (1) Der Anteilspfleger ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Der Anteilspfleger ist nicht zur Veräußerung des Gesellschaftsanteils des Geschafters berechtigt, dessen Rechte und Pflichten er wahrnimmt.

§ 6d

Aufsicht über den Anteilspfleger

- (1) Der Anteilspfleger steht unter der Aufsicht des gemäß § 6b Absatz 1 zuständigen Gerichts. Das Gericht kann jederzeit Auskünfte über den Sachstand und die Wahrnehmung der Rechte von ihm verlangen.
- (2) Das Gericht kann gegen Pflichtwidrigkeiten des Anteilspflegers durch geeignete Gebote und Verbote einschreiten. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Anteilspfleger durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. In der Anordnung hat das Gericht auf die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung hinzuweisen. Der Beschluss, durch den das Zwangsgeld festgesetzt wird, ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozeßordnung anfechtbar.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Durchsetzung der Herausgabepflichten nach Beendigung des Amts als Anteilspfleger.

§ 6e

Ende der Befugnisse des Anteilspflegers

- (1) Das Gericht hebt die Anteilspflegschaft auf, sobald die Voraussetzungen nach § 6b Absatz 1 Satz 2 entfallen sind.
- (2) Solange die Voraussetzungen nach § 6b Absatz 1 Satz 2 vorliegen, kann das Gericht die Bestellung des Anteilspflegers auf dessen Antrag hin widerrufen und eine andere Person zum Anteilspfleger bestellen. Darüber hinaus kann das Gericht die Bestellung des Anteilspflegers jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen und eine andere Person zum Anteilspfleger bestellen.

§ 6f

Haftung des Anteilspflegers

- (1) Der Anteilspfleger ist dem Geschafter, dessen Rechte und Pflichten er wahrnimmt, zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn er den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(2) Soweit sich der Anteilspfleger zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten Dritter bedient, hat der Anteilspfleger ein Verschulden dieser Personen nicht gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu vertreten, sondern ist nur für deren Überwachung und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung verantwortlich.

§ 6g

Verjährung der Haftungsansprüche gegen den Anteilspfleger

Die Verjährung des Anspruchs nach § 6f richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 13

Zuständigkeiten für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen; Vollzug von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.

- b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe d wird der folgende Buchstabe e eingefügt:
„e) im Fall des § 6a Absatz 1.“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird zu Buchstabe f.
 - c) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Bei dem Vollzug von Beschränkungen und Handlungspflichten auf Grund einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme, einschließlich der Durchsetzung der in § 18 Absatz 1 Nummer 2 genannten Pflichten, können die Amtsträger der nach diesem Gesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zuständigen Behörden in Ausübung ihres pflichtgemäßem Ermessens einem priorisierenden Ansatz folgen. Bei der Priorisierung kann insbesondere auf die Art und Bedeutung der Gefahren für die in Beschlüssen des Rates der Europäischen Union über wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik genannten Ziele abgestellt werden.“

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden zu den Nummern 5 bis 8.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:
„aa) Die Nummern 1, 4, 5, 8, 8a, 10 und 10a werden gestrichen.“

- bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:
 - „aa) Die Nummern 1 bis 3, 6, 6a, 8 und 8a werden gestrichen.“
- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
 - ,a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

 1. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3541/92 in der Fassung vom 7. Dezember 1992,
 2. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3275/93 in der Fassung vom 29. November 1993,
 3. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1264/94 in der Fassung vom 30. Mai 1994,
 4. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1733/94 in der Fassung vom 11. Juli 1994,
 5. Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 in der Fassung vom 17. März 2025,
 6. Artikel 8d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in der Fassung vom 18. Juli 2025,
 7. Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 in der Fassung vom 27. Mai 2025,
 8. Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 in der Fassung vom 10. September 2024,
 9. Artikel 4h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 in der Fassung vom 25. April 2025,
 10. Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 in der Fassung vom 24. März 2025,
 11. Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 in der Fassung vom 24. Februar 2025,
 12. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 747/2014 in der Fassung vom 9. Dezember 2024,
 13. Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung vom 18. Juli 2025,
 14. Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1352/2014 in der Fassung vom 10. September 2024,
 15. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/735 in der Fassung vom 8. Juli 2025,
 16. Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 in der Fassung vom 16. Dezember 2024,
 17. Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2063 in der Fassung vom 9. Januar 2025,

18. Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/263 in der Fassung vom 24. Februar 2025,
19. Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2309 in der Fassung vom 15. Juli 2025 oder
20. Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1529 in der Fassung vom 25. Juli 2025

einen dort genannten Anspruch erfüllt oder einer dort genannten Forderung oder einem dort genannten Anspruch stattgibt. Soweit die in Satz 1 Nummer 8 genannte Vorschrift auf die Anhänge VIII, IX, XIII und XIV der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 verweist, finden diese Anhänge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.““

- bb) In Buchstabe d wird die Angabe „bis“ durch die Angabe „und“ ersetzt.
- cc) Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:
- ,g) Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
- „(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung vom 18. Juli 2025 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 5a Absatz 8 Buchstabe a oder b nach dem 22. Juli 2024 einen dort genannten Barbestand oder eine dort genannte Einnahme nicht richtig verbucht,
 2. entgegen Artikel 5a Absatz 8 Buchstabe c Satzteil vor Satz 2 nach dem 22. Juli 2024 einen dort genannten Nettogewinn veräußert,
 3. entgegen Artikel 5aa Absatz 1a oder 1b Unterabsatz 1 einen dort genannten Posten bekleidet,
 4. entgegen Artikel 5ac Absatz 1 sich nach dem 1. November 2025 mit einem dort genannten System oder Nachrichtenübermittlungsdienst verbindet,
 5. entgegen Artikel 5b Absatz 2a nach dem 22. Juli 2024 ein dort genanntes Eigentum, eine dort genannte Kontrolle oder die Bekleidung eines dort genannten Postens gestattet oder
 6. entgegen Artikel 5o Absatz 1 einer dort genannten Person ermöglicht, einen dort genannten Posten zu bekleiden.““
- dd) Buchstabe l wird durch den folgenden Buchstaben l ersetzt:
- ,l) Die Absätze 14 und 15 werden gestrichen.“

3. Nach Artikel 2 wird der folgende Artikel 3 eingefügt:

, Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 375 Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. § 6b Absatz 1 bis 4 sowie den §§ 6d und 6e des Außenwirtschaftsgesetzes.“.

4. Die bisherigen Artikel 3 bis 5 werden zu den Artikeln 4 bis 6.
5. In der Liste der EU-Rechtsakte wird nach Nummer 27 die folgende Nummer 28 eingefügt:

„28. Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates vom 20. Juli 2023 über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran (ABl. L 186 vom 25.7.2023; L 196 vom 4.8.2023; L, 2024/90388, 11.7.2024), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1548 vom 25. Juli 2025 (ABl. L, 2025/1548, 25.7.2025) geändert worden ist“.

Begründung

Zu § 5a Außenwirtschaftsgesetz

Am 27. September 2025 sind gemäß Resolution 2231 (2015) die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008), 1835 (2008) und 1929 (2010) bezüglich Iran wieder wirksam geworden. Ihre Ergänzung in § 5a Absatz 1 AWG dient der Klarstellung und konnte im Regierungsentwurf des Änderungsgesetzes aus zeitlichen Gründen noch nicht berücksichtigt werden.

Zu § 6a Außenwirtschaftsgesetz (Treuhandverwaltung von Unternehmen anlässlich der Durchführung von Sanktionsmaßnahmen)

Mit dieser Änderung wird ein nationaler Rechtsrahmen geschaffen, der es ermöglicht, ein Unternehmen unter eine öffentlich-rechtliche Treuhand im Sinne des Artikels 5aa Absatz 2f Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zu stellen. Diese Änderung ist in der Folge des Inkrafttretens des 18. Sanktionspakets (Verordnung (EU) Nr. 2025/1494 des Rates vom 18. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) dringend erforderlich geworden und konnte daher im Regierungsentwurf des Änderungsgesetzes noch nicht berücksichtigt werden. Mit der Regelung wird europäischen Tochterunternehmen eines im Anhang XIX

der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten russischen Mutterunternehmens weiterhin die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr ermöglicht. Die Regelung wird als neuer § 6a Außenwirtschaftsgesetz (AWG) im Anschluss an die Regelung des § 6 des AWG eingefügt, da die Sanktionstreuhand nicht für alle (betroffenen) Marktteilnehmer gelten, sondern einzeln behördlich durch Verwaltungsakt angeordnet werden soll.

Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Anordnung der Sanktionstreuhand unter den genannten Voraussetzungen.

Die Regelung gilt ausschließlich für inländische Unternehmen. Nach § 2 Absatz 15 AWG sind „Inländer“ juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Inland. Die Nationalität der Anteileigner ist grundsätzlich unerheblich. Der Sitz einer juristischen Person oder Personengesellschaft bestimmt sich nach dem Handelsrecht. Unter „Ort der Leitung“ wird der Ort verstanden, an dem die maßgebenden Entscheidungen der Unternehmensleitung tatsächlich getroffen werden. Dies umfasst auch ausländische Unternehmen mit satzungsgemäßem Sitz im EU-Ausland und Verwaltungssitz in Deutschland. Aufgrund von § 2 Absatz 15 Nummer 3 und 4 AWG sollen auch die dort aufgeführten rechtlich unselbstständigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften als „inländische Unternehmen“ gelten.

Die in Satz 1 genannte drohende Gefahr ist im polizeirechtlichen Sinn zu verstehen. Davon ist auszugehen, wenn im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden eintreten wird. Eine solche Gefahr setzt eine konkrete (und gegenwärtige) Gefahr voraus.

Satz 2 soll klarstellen, dass die Anordnung der Sanktionstreuhand auch erfolgen kann, wenn – im Sinne von Artikel 5aa Absatz 2f Verordnung (EU) Nr. 833/2014 – bereits eine andere öffentlich-rechtliche Treuhandschaft (beispielsweise eine Treuhandverwaltung gemäß § 17 EnSiG), eine gesetzlich angeordnete oder behördlich genehmigten Firewall-Maßnahme besteht und diese abgelöst werden soll. Mit Satz 2 soll vermieden werden, dass gegenüber den Unternehmen – zumindest für eine juristische Sekunde – die andere Treuhand oder Firewall-Maßnahme aufgehoben werden müsste, bevor eine Sanktionstreuhand angeordnet werden könnte. Der Begriff der Firewall-Maßnahme entstammt dabei der europarechtlichen Grundlage. Eine Firewall-Maßnahme dient dabei dazu, sanktionierte Personen oder Unternehmen von der Ausübung von Rechten gegenüber mit ihnen verbundenen inländischen Gesellschaft auszuschließen, um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit der inländischen Gesellschaft fortgeführt werden kann, ohne Sanktionswirkungen einzuschränken, und die Einhaltung der Sanktionen sicherzustellen.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass eine Treuhandverwaltung nach Satz 1 auch dann angeordnet werden kann, wenn der Antrag auf Anteilstreuhaltung nach § 6b Absatz 1 Satz 1 AWG gestellt wurde oder ein Anteilstreuhänder im Sinne des § 6b Absatz 1 Satz 1 AWG bereits bestellt wurde.

Absatz 2

Die Anordnung der Sanktionstreuhand wird durch Verwaltungsakt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie angeordnet, es handelt sich insofern um eine abschließende Bestimmung der Zuständigkeit im AWG im Sinne von § 13 Absatz 1 AWG. Der Verwaltungsakt kann sowohl durch Individualbekanntgabe als auch durch öffentliche Bekanntgabe bekannt gegeben werden. Die Wahl zwischen diesen beiden Optionen steht im Ermessen der Behörde. Auch eine Kombination aus Individualbekanntgabe und öffentlicher Bekanntgabe ist möglich.

Von der grundsätzlich bestehenden Notwendigkeit der Anhörung des vom Verwaltungsakts Betroffenen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie absehen, soweit diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder den Zweck der Anordnung gefährden würde. Ein unverhältnismäßiger Aufwand wird beispielsweise bei börsennotierten Gesellschaften mit erheblichem Streubesitz angenommen oder wenn Anteilseigner nicht bekannt sind.

Absatz 3

Da nach Absatz 1 Satz 1 das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Prognoseentscheidungen zum Vorliegen einer konkreten Gefahr und der Erforderlichkeit der Anordnungen trifft, besteht die Pflicht, das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 alle sechs Monate zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist nicht gesondert bekanntzugeben.

Satz 2 und Satz 3 betonen die Koppelung der Sanktionstreuhand an das EU-Sanktionsrecht und damit auch eine zeitliche Begrenzung, die notwendig ist, um die Natur der Sanktionstreuhand als zeitlich begrenzte Maßnahme zu wahren. Dies stellt eine auflösende Bedingung im Sinne des § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG dar, die gemäß § 43 Absatz 2 VwVfG dazu führt, dass der mit einer solchen Bedingung erlassene Verwaltungsakt mit Eintritt der Bedingung automatisch unwirksam wird.

Absatz 4

Satz 1 enthält Regelbeispiele für den Inhalt einer Anordnung der Sanktionstreuhand. Diese in der Anordnung genannten Maßnahmen müssen zur Fortführung des Unternehmens notwendig sein und können ggf. auch weitreichendere strategische Ausrichtungsentscheidungen umfassen, solange der Charakter des Unternehmens im Sinne des § 55a Absatz 1 Nummer 1 bis 27 AWV gewahrt bleibt. Satz 2 stellt klar, dass die Übertragung der Anteile an dem unter Sanktionstreuhand gestellten Unternehmen durch den Treuhänder nicht möglich ist.

Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Anordnung der Sanktionstreuhand sofort vollziehbar ist und dass über Rechtsbehelfe Betroffener das zuständige Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet. Durch den Bezug der Anordnung auf EU-Sanktionen besteht ein Bedarf an zügiger gerichtlicher Entscheidung, weshalb der Instanzenzug verkürzt wird (Satz 2).

Satz 3 normiert eine besondere Fehlerfolgenregelung für Maßnahmen, die im Rahmen der Sanktionstreuhand getroffen wurden. Auch wenn das Gericht die Anordnung der Sanktionstreuhand aufhebt, kann es entscheiden, dass Maßnahmen, die im Rahmen der Treuhandverwaltung getroffen wurden, wirksam bleiben. Dies soll der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen.

Absatz 6

Für den Fall, dass die Rechtswirkungen einer Sanktionstreuhand über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, sieht Absatz 6 ein eigenständiges öffentlich-rechtliches Ausgleichsverfahren vor. Die Sanktionstreuhand stellt keine Enteignung dar, da keine konkrete Eigentumsposition entzogen wird. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG, die grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen ist.

Absatz 7

Absatz 7 regelt die Kostentragung für die Sanktionstreuhand.

Absatz 8

Durch den Verweis auf § 4 Absatz 4 AWG wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Anordnung weiter konkretisiert. Insbesondere ist nach § 6a Absatz 9 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 4 die Anordnung aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Beschränkung rechtfertigten, nicht mehr vorliegen.

Zu § 6b Außenwirtschaftsgesetz (Bestellung eines Anteilspflegers)

§ 6b AWG schafft eine gesetzliche Grundlage für die Bestellung eines Anteilspflegers. Die Bestellung des Anteilspflegers erfolgt nur auf Antrag bei dem für die betreffende Gesellschaft zuständige Amtsgericht. Antragsbefugt ist ausschließlich die betroffene inländische Gesellschaft. Die Regelung dient dazu, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft in Fällen sicherzustellen, in denen einzelne Gesellschafter an der Willensbildung aufgrund sanktionsrechtlicher Beschränkungen aus dem Geschäftsverbot des Artikels 5aa Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht oder nicht rechtzeitig mitwirken können. Die Anteilspflegschaft stellt eine ähnliche Firewall-Maßnahme im Sinne des Artikels 5aa Absatz 2f Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 dar. Die Anordnung der Anteilspflegschaft bewirkt, dass gemäß Artikel 5aa Absatz 2f Buchstabe a 2. Alternative die Rechtswirkungen des Artikels 5aa Absatz 1 Buchstabe c im Hinblick auf ein in Deutschland ansässiges Unternehmen nicht eintreten.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Möglichkeit, dass für inländische Gesellschaften durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag ein Anteilspfleger bestellt werden kann. Dies ist zulässig, wenn die Bestellung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft erforderlich ist und der Gesellschafter, dessen Gesellschafterrechte durch den Anteilspfleger wahrgenommen werden sollen durch das Geschäftsverbot des Artikels 5aa Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 an der Ausübung seiner Rechte gehindert ist. Die Regelung zur ausschließlichen örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts am Sitz der Gesellschaft schafft Rechtssicherheit hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeiten.

Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Anforderungen, die an einen Anteilspfleger gestellt werden. Dieser muss persönlich und fachlich geeignet sein. Es wird ausgeschlossen, dass der Anteilspfleger in einem Näheverhältnis zur Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern oder mit diesen im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen steht gemäß § 138 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO). Dadurch werden Interessenkonflikte vermieden. Zudem wird auf die Voraussetzungen für Geschäftsführer aus § 6 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) verwiesen. Außerdem wird auf die persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder aus § 100 Aktiengesetz (AktG) Bezug genommen. Dies gewährleistet die Qualifikation des Anteilspflegers. Die Bestellung darf nur mit Zustimmung des Anteilspflegers erfolgen.

Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an den Regelungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere § 37 Absatz 1 FamFG hinsichtlich des Auswahlermessens des Gerichts. Das Gericht ist bei der Auswahl des Anteilspflegers nicht an einen Vorschlag des Antragsstellers gebunden.

Absatz 4

Absatz 4 sieht alle sechs Monate eine Berichtspflicht des Anteilspflegers an das zuständige Gericht über die jeweiligen Maßnahmen vor, durch die der sanktionierte Gesellschafter von der betroffenen Gesellschaft getrennt wird.

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Vergütung des Anteilspflegers und die Kostentragungslast. Die Kosten des Anteilspflegers trägt die betroffene Gesellschaft.

Zu § 6c Außenwirtschaftsgesetz (Aufgaben und Pflichten des Anteilspflegers)

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Anteilspfleger nicht von Weisungen des Gesellschafters abhängig ist. Vielmehr ist der Anteilspfleger allein dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Die Interessen von Gesellschaftern, die den sanktionsrechtlichen Beschränkungen des Geschäftsverbots des Artikels 5aa Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, sind bei der Bestimmung des Wohls des Unternehmens nicht zu berücksichtigen. Die Frage, inwieweit die Gesellschafterinteressen daher die Gesellschaftsinteressen dominieren, stellt sich in diesen Fällen nicht. Vielmehr ist hier allein die wirtschaftliche nachhaltige und damit resiliente Entwicklung des Unternehmens relevant.

Absatz 2

Absatz 2 schränkt die Befugnisse des Anteilspflegers ein, indem er zur Veräußerung des Gesellschaftsanteils nicht berechtigt ist.

Zu § 6d Außenwirtschaftsgesetz (Aufsicht über den Anteilspfleger)

Absatz 1

Absatz 1 unterstellt den Anteilspfleger der gerichtlichen Aufsicht, um eine wirksame Kontrolle seiner Tätigkeit zu gewährleisten. Das Gericht kann jederzeit Auskünfte oder Berichte verlangen, um sich über den Sachstand und die Wahrnehmung der Rechte des Gesellschafters zu informieren.

Absatz 2

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, gegen Pflichtwidrigkeiten des Anteilspflegers einzuschreiten. Zur Durchsetzung der entsprechenden gerichtlichen Anordnungen kann das Gericht ein Zwangsgeld gegen den Anteilspfleger festsetzen. Dies gewährleistet, dass der Anteilspfleger seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnimmt. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss, durch den das Zwangsgeld festgesetzt wird, sichert die Rechtsschutzmöglichkeiten des Anteilspflegers.

Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Regelung des Absatzes 2 auf die Durchsetzung von Herausgabepflichten eines abberufenen Anteilspflegers, um eine reibungslose Übergabe zu gewährleisten.

Zu § 6e Außenwirtschaftsgesetz (Ende der Befugnisse des Anteilspflegers)

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufhebung der Anteilspflegschaft, sobald die Voraussetzungen für ihre Bestellung entfallen. Dies stellt sicher, dass die Anteilspflegschaft nur so lange besteht, wie sie erforderlich ist.

Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es dem Gericht, die Bestellung des Anteilspflegers auf dessen Antrag hin zu widerrufen und eine andere Person zu bestellen, solange die Voraussetzungen für die Anteilspflegschaft vorliegen. Darüber hinaus kann das Gericht die Bestellung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen, um auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können.

Zu § 6f Außenwirtschaftsgesetz (Haftung des Anteilspflegers)

Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet den Anteilspfleger zum Schadenersatz, wenn er grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten verletzt. Dem Anteilspfleger sollen die Erleichterungen zugutekommen, wenn er sich umfassend informiert und auf dieser Grundlage seine Entscheidung getroffen hat, um ihn von Prognoserisiken zu entlasten. Dies entspricht allgemeinen Haftungsgrundsätzen im Gesellschaftsrecht und schützt den Gesellschafter ausreichend vor Schäden, die durch grobe Pflichtverletzungen des Anteilspflegers entstehen, ohne die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft aus Sorge vor Haftungsrisiken zu beeinflussen.

Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Haftungsbeschränkung für den Fall, dass der Anteilspfleger Berater zu seiner Unterstützung einsetzt. Der Anteilspfleger haftet nicht für das Verschulden dieser Personen gemäß § 278 BGB, sondern nur für deren Überwachung und für Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Diese Regelung berücksichtigt die praktischen Herausforderungen bei der Verwaltung eines Gesellschaftsanteils und schränkt die Haftung des Anteilspflegers auf seine direkte Verantwortungssphäre ein.

Zu § 6g Außenwirtschaftsgesetz (Verjährung der Haftungsansprüche gegen den Anteilspfleger)

§ 6g stellt klar, dass die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen den Anteilspfleger den allgemeinen Regelungen des BGB folgt.

Zu Artikel 2 (Außenwirtschaftsverordnung)

Zu § 75 Absatz 1 und 2

Im Regierungsentwurf ist die Streichung eines Verbots der Erbringung von Handels- und Vermittlungsgeschäften in Bezug auf in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasste Güter mit Bestimmung für den Iran vorgesehen. Begründung war, dass die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ein Verbot der Erbringung von Vermittlungsdiensten und sonstigen Diensten im Zusammenhang mit den erfassten Gütern vorsah. Dieses Verbot wurde durch die Änderungsverordnung (EU) Nr. 2025/1975 vom 29. September 2025 aufgehoben. Zur Vermeidung einer Regelungslücke soll deshalb die im Regierungsentwurf vorgesehene Streichung in Bezug auf Iran nicht mehr erfolgen. Diese Änderung konnte aufgrund der zwischenzeitlich auf EU-Ebene erfolgten Verbotsaufhebung im Regierungsentwurf noch nicht vorhergesehen werden.

Zu § 82 Absatz 1

Die Angaben der Verordnungen (EG) Nr. 765/2006 und (EU) Nr. 833/2014 wurden mit der 22. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aktualisiert. Hierauf konnte der Regierungsentwurf noch nicht Bezug nehmen. Mit dem Änderungsantrag sollen die genannten Aktualisierungen bei den Nummern 6 und 13 nachvollzogen werden.

Zudem hat die 22. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung § 82 Absatz 1 AWV um eine Nummer 17 ergänzt, die die Angabe „Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1529 in der Fassung vom 25. Juli 2025“ enthält. Auch hierauf konnte der Regierungsentwurf noch nicht Bezug nehmen. Mit dem Änderungsantrag wird die bestehende Nummer 17 zur neuen Nummer 20.

Zu § 82 Absatz 9

Mit der 22. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung sind Verstöße gegen Artikel 5ac Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nach § 82 Absatz 9 Nr. 13b AWV bußgeldbewehrt worden. Da § 82 Absatz 9 AWV durch den Regierungsentwurf zu § 82 Absatz 5 AWV und neu gefasst wird, ist diese

Bußgeldbewehrung in den neuen § 82 Absatz 5 AWV als neue Nummer 4 zu übernehmen und die Nummerierung anzupassen.

Zu § 82 Absatz 14 und 15 Außenwirtschaftsverordnung

Neben der Streichung des Absatzes 14 durch den Regierungsentwurf ist auch die im Zuge der 22. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung in Absatz 15 aufgenommene Bußgeldbewehrung der Transaktionsverbote der Artikel 1a Absatz 1 und Artikel 1b Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/2642 in der Fassung vom 15. Juli 2025 zu streichen. Die Transaktionsverbote werden durch den Regierungsentwurf strafbewehrt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu § 375

Durch die Änderung werden das Verfahren zur Bestellung des Anteilspflegers sowie die weiteren Entscheidungen des Gerichts zu unternehmensrechtlichen Verfahren. Damit kommen die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung.

Einschätzung zu Haushaltsauswirkungen, Erfüllungsaufwand und weiteren Kosten

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Übernimmt eine Behörde des Bundes die Tätigkeiten eines Sanktionstreuhänders, wird bei dieser Behörde ein Erfüllungsaufwand entstehen. Dieser und etwaige daraus resultierende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind allerdings noch nicht bezifferbar, da der Erfüllungsaufwand und etwaige personelle und finanzielle Mehrbedarfe von dem konkreten Fall abhängen werden. Etwaige personelle und finanzielle Mehrbedarfe sollten im von der Tätigkeit eines Sanktionstreuhänders betroffenen Einzelplan gegenfinanziert werden.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 2 510 000 Euro.

Für jedes betroffene Unternehmen ergibt sich ein Vollzeitäquivalent von drei Stellen im höheren Dienst und einem Vollzeitäquivalent im mittleren Dienst. Ausgehend von der Annahme, dass insgesamt 15 Unternehmen betroffen sein werden, würde das für die Sanktionstreuhand zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 4000 000 Euro, für die Anteilspflegschaft zu einem Erfüllungsaufwand in Höhe von 110 000 Euro führen.

Daneben gibt es einige Informationspflichten und weitere Vorgaben mit geringfügigen Änderungen des Erfüllungsaufwands

lfd. Nr.	Artikel Regulierungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 2 Abs. 1 AWG; Antrag auf Bestellung des Anteilspflegers	IP	gering, vermutlich im einstelligen Bereich	--	geringfügig wg. geringerer FZ	--	--	--
2.2	§ 2 Abs. 5 AWG; Kosten für den Anteilspfleger	W V	10	11 000	110	--	--	--
2.3	§ 4 Abs. 1 AWG; Auskünfte oder Bericht über den Sachstand und die Wahrnehmung d. Rechte durch den Anteilspfleger	IP	gering, vermutlich im einstelligen Bereich	--	geringfügig wg. geringerer FZ	--	--	--
2.4	§ 5 Abs. 2 AWG; Antrag auf Widerruf der Anteilspflegschaft durch Anteilspfleger	IP	gering, vermutlich im einstelligen Bereich	--	geringfügig wg. geringerer FZ	--	--	--
2.5	§ 6a Abs. 7 AWG; Antrag auf Ausgleich							

lfd. Nr.	Artikel Regulierungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
		IP	gering, vermutlich im einsteligen Bereich	--	geringfügig wg. geringerer FZ	--	--	--
2.6	§ 6a Abs. 8 AWG; Kosten für die Sanktionstreuhandverwaltung	W V	5	480 000	2 400	--	--	--
Summe (in Tsd. Euro)			2 510			-		
davon aus Informationspflichten (IP)			0			-		

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es gibt geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands beim Bund und den Ländern. Beim Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand von 103.000 EUR.

Übernimmt eine Behörde des Bundes die Rolle des Sanktionstreuhänders, wird bei dieser Behörde ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bestehen, der noch nicht bezifferbar ist, da er vom konkreten Fall abhängig sein wird. Der entsprechende Erfüllungsaufwand wird jedoch von der Wirtschaft finanziell ausgeglichen und findet sich deshalb im Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wieder.

lfd. Nr.	Artikel Rege-lungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vor-gabe	Bund /Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Hierar-chieebene) + Sachkos-ten in Euro)	Jährlicher Erfül-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro) oder „ge-ringfügig“ (Begrün-dung)“	Einma-lige Fall-zahl und Einheit	Einmali-ger Auf-wand pro Fall (Mi-nuten * Lohnkos-ten pro Stunde (Hierar-chieebene) + Sachkos-ten in Euro)	Einmali-ger Erfül-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro) oder „ge-ringfügig“ (Begrün-dung)
3.1	§ 2 Abs. 1 AWG; Be-arbeitung des An-trags auf Bestellung des An-teilspfle-gers	Land	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	--	geringfü-gig wg. geringer FZ	--	--	--
3.4	§ 2 Abs. 4 AWG; Unterrich-tung der zuständi-geen Be-hörde von Gericht über sank-tionsrecht-liche Frei-stellung	Land	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	--	geringfü-gig wg. geringer FZ	--	--	--
3.5	§ 2 Abs. 4 AWG; Sanktions-rechtliche Freistel-lung des Unterneh-mens durch zu-ständige Behörde u. Unterrich-tung d. Unterneh-mens	Land	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	--	geringfü-gig wg. geringer FZ	--	--	--

lfd. Nr.	Artikel Rege-lungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vor-gabe	Bund /Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Hierar-chieebene) + Sachkos-ten in Euro)	Jährlicher Erfül-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro) oder „ge-ringfügig“ (Begrün-dung)“	Einma-lige Fall-zahl und Einheit	Einmali-ger Auf-wand pro Fall (Mi-nuten * Lohnkos-ten pro Stunde (Hierar-chieebene) + Sachkos-ten in Euro)	Einmali-ger Erfül-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro) oder „ge-ringfügig“ (Begrün-dung)
3.6	§ 5 Abs. 1 AWG; Aufhe-bung der Anteils-pflegs-chaft durch Ge-richt	Land	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	--	geringfü-gig wg. geringer FZ	--	--	--
3.7	§ 5 Abs. 2 AWG; Be-arbeitung des An-trags auf Widerruf der An-teils-pflegs-chaft durch An-teilspfle-ger	Land	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	--	geringfü-gig wg. geringer FZ	--	--	--
3.8	§ 5 Abs. 2 AWG; Widerruf der An-teils-pflegs-chaft durch Ge-richt	Land	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	--	geringfü-gig wg. geringer FZ	--	--	--

lfd. Nr.	Artikel Rege-lungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vor-gabe	Bund /Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Hierar-chieebene) + Sachkos-ten in Euro)	Jährlicher Erfül-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro) oder „ge-ringfügig“ (Begrün-dung)“	Einma-lige Fall-zahl und Einheit	Einmali-ger Auf-wand pro Fall (Mi-nuten * Lohnkos-ten pro Stunde (Hierar-chieebene) + Sachkos-ten in Euro)	Einmali-ger Erfül-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro) oder „ge-ringfügig“ (Begrün-dung)
3.9	§6b Abs. 4; Be-richts-pflichten des Anteilspfle-gers ge-genüber dem Ge-richt	Land	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	--	geringfü-gig wg. geringer FZ	--	--	--
3.10	§ 6a Abs. 2 AWG; Anord-nung der Treuhand-verwal-tung durch BMWE	Bund	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	240 Std.; hD	geringfü-gig wg. geringer FZ bei FZ = 2 = rd. 33 Tsd. €	--	--	--
3.11	§ 6a Abs. 3 AWG; Prüfung des Fort-bestands der Vor-rausset-zungen der Sanktions-treuhand-verwal-tung	Bund	gering, vermut-lich im einstelli-gen Be-reich	100 Std.; hD; Perio-dizität = 2	geringfü-gig wg. geringer FZ bei FZ = 5 (vgl. 2.6)	--	--	--

lfd. Nr.	Artikel Rege-lungsent-wurf; Norm (§§); Be-zeichnung der Vor-gabe	Bund /Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohn-kosten pro Stunde (Hierar-chieebene) + Sachkos-ten in Euro)	Jährlicher Erfü-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro) oder „ge- ringfügig“ (Begrün-dung)“	Einma-lige Fall-zahl und Einheit	Einmali-ger Auf-wand pro Fall (Mi-nuten * Lohnkos-ten pro Stunde (Hierar-chieebene) + Sachkos-ten in Euro)	Einmali-ger Erfü-lungs-auf-wand (in Tsd. Euro) oder „ge- ringfügig“ (Begrün-dung)
					= rd. 70 Tsd. €			
3.1 2	§ 6a Abs. 7 AWG; Festset-zung des Aus-gleichs durch Ver-waltungs-akt u. ggf. Aus-gleichs-zahlung	Bund	Aktuell 1 Fall in den letz-ten 3 Jahren => Peri-odizität = 0,33 => FZ = max. 1 oder 0,33	Annahme Zeitauf-wand ent-sprechend 3.9 + Keine Aus-gleichs-zahlung, da Auf-fangrege-lung	geringfü-gig wg. geringer FZ	--	--	--
Summe (in Tsd. Euro)				geringfü-gig				-
davon auf Bundes-ebene				geringfü-gig-				-
davon auf Landes-ebene (in-klusive Kommu-nen)				geringfü-gig-				-

Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

